



# **Jugendordnung**

des Flag Football Clubs Augsburg Lions

## §1 Zweck und Ziele

1. Die Jugendordnung hat das Ziel, die Jugendarbeit im Flag Football Club Augsburg Lions zu regeln und eine faire, sportliche und sichere Umgebung für alle Kinder und Jugendlichen des Vereins zu gewährleisten.
2. Der Verein verpflichtet sich, Jugendlichen die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am Sport, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Integration in die Vereinsgemeinschaft zu bieten.
3. Alle Jugendlichen sollen sportlich und sozial gefördert werden, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder sozialem Status.

## §2 Geltungsbereich

Diese Jugendordnung gilt für alle jugendlichen Mitglieder des Flag Football Clubs Augsburg Lions sowie für alle Personen, die in der Jugendarbeit des Vereins tätig sind.

## §3 Mitgliedschaft und Rechte der Jugendlichen

1. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins.
2. Jedes jugendliche Mitglied hat das Recht, an den Trainings- und Wettkampfangeboten des Vereins teilzunehmen und bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzureden.

## §4 Die sportliche Leitung Jugend

1. Die Sportliche Leitung Jugend wird alle zwei Jahre gewählt und vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand des Vereins.
2. Die Aufgaben der sportlichen Leitung Jugend umfassen:
  - Die Organisation und Mitgestaltung von Veranstaltungen für die Jugendabteilung.
  - Die Vertretung der Interessen der Jugend in Vereinsangelegenheiten.
  - Die Kommunikation zwischen Jugendlichen und dem Vereinsvorstand.
  - Die Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Jugendarbeit.
  - Sicherstellung eines geregelten Spiel- und Trainingsbetriebs.
  - Trainerbesetzung

## §6 Jugendschutz und Prävention

1. Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung.
2. Alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Verantwortlichen der Jugendabteilung müssen regelmäßig an Schulungen zum Thema Jugendschutz und Prävention teilnehmen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
3. Der Verein fördert Maßnahmen zur Gesundheitsprävention wie gesunde Ernährung, Anti-Doping und Suchtprävention.

## §7 Trainings- und Wettkampfbetrieb

1. Die Jugendlichen sollen durch qualifizierte Trainer/innen sportlich gefördert werden. Der Verein stellt sicher, dass das Training sicher, altersgerecht und zielgerichtet gestaltet wird.
2. Der Verein übernimmt die Organisation und Planung von Turnieren und Spielen, an denen die Jugendabteilung teilnehmen kann.
3. Fairplay, Teamgeist und Respekt gegenüber Mitspielern/innen, Trainern/innen und Gegnern/innen sind Grundwerte, die bei allen sportlichen Aktivitäten vermittelt und gelebt werden sollen.

## §8 Mitbestimmung und Förderung der Eigenverantwortung

1. Der Verein unterstützt die Jugendlichen, Eigenverantwortung und soziale Kompetenzen zu entwickeln.
2. Jugendliche haben die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorschläge einzubringen und die Jugendarbeit aktiv mitzugestalten.
3. Der Verein fördert die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten, Camps und anderen Veranstaltungen, die zur persönlichen und sportlichen Entwicklung der Jugendlichen beitragen.

## §9 Finanzen der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung finanziert sich selbstständig. Der Verein kann aber Mittel zur Verfügung stellen, die ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden dürfen.
2. Die sportliche Leitung Jugend und die Trainer/innen können Vorschläge für die Verwendung der Jugendmittel einbringen, wobei die Entscheidung über die Mittelvergabe dem Vereinsvorstand vorbehalten bleibt.

3. Die Verwendung der Mittel wird transparent gestaltet und regelmäßig überprüft.

## §10 Auflösung der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Flag Football Clubs Augsburg Lions aufgelöst werden.

2. Im Falle einer Auflösung werden alle Mittel, die für die Jugendabteilung bestimmt waren, dem Vereinsvermögen zugeschlagen und für sportliche Zwecke verwendet.

## §11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Jugendordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Vorstand in Kraft.